

Stadt Vreden

**Satzung
der Stadt Vreden
zur Verringerung der Zahl der in den Rat
der Stadt Vreden zu wählenden Vertreter/innen
vom
28. Februar 2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 27. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in den Rat der Stadt Vreden zu wählenden Vertreter/innen wird ab der im Herbst 2020 beginnenden Wahlperiode um 2 von 38 auf 36 verringert. Die Hälfte der Vertreter/innen wird in Wahlbezirken gewählt, die Zahl der Wahlbezirke beträgt somit 18.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. Mai 2003 außer Kraft.